



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur  
Fastenaktion Misereor 2012 .....2

Hinweise zur Fastenaktion Misereor .....2

Verlautbarungen der Deutschen  
Bischofskonferenz .....3

### Der Bischof von Hildesheim

Familienwerk des Bistums Hildesheim .....4

Beschlüsse der Bundeskommission der  
Arbeitsrechtlichen Kommission  
vom 27. Oktober 2011 .....5

Wirtschaftsplan 2012 .....11

Buße: Umkehr zum Leben  
Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis .....12

Satzung für die Familien-Bildungsstätte  
Salzgitter .....14

### Bischöfliches Generalvikariat

Satzung der Stiftung katholisches  
Waisenhaus in Hildesheim .....15

Kirchensteuerbeschluss der Diözese  
Hildesheim im Bereich des Landes  
Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2012 .....17

Kirchensteuerbeschluss 2012 für die auf  
bremischen Staatsgebiet liegenden Kirchen-  
gemeinden des Bistums Hildesheim ..... 19

Besetzung der MAVO-Einigungsstelle .....20

Zusammensetzung der Bistums-KODA .....21

Einladung zur Chrisam-Messe .....22

Warnung .....22

### Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2011 .....22

Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung  
von Priester- und Diakonenjuliäen 2012 .....24

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen  
Inseln .....24

Zählung der Gottesdienstteilnehmer .....24

Exerzitien .....25

Diözesannachrichten .....25

## **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012**

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großzügige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 24.11.2011

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bistum von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gelesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2012, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## **Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012**

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

### **Eröffnung der Misereor-Fastenaktion**

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26.02.2012) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Dom zu Speyer einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

### **Die Misereor-Aktion in den Gemeinden**

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die siebenjährige Chano Paswan auf einer Müllkippe in Kalkutta, wo sie mithelfen muss, das Überleben ihrer Familie zu sichern. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für eine Bußandacht, Bausteine für Gottesdienste zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion sowie Materialien für Seniorengottesdienste, ein Stationengebet zum Gründonnerstag und „Eine Welt“-Kreuzwege für Kinder und Erwachsene.
- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Edorh thematisiert das Leben im Elendsviertel und lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien (Arbeitsheft,



Meditationen, Musik, Gebetsbilder usw.) zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.

- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Die Aktion „Solidarität geht“ ruft Pfarrgemeinden und Schulen zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität auf.
- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalendar 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion sind u. a. ein Comic, die Opferkästchen und ein Singspiel. Für Jugendliche gibt es die Jugendaktion „Stadt, Rand, Schluss 2.012“, die auf Webseiten und in Foren die Lebensbedingungen Jugendlicher in den Slums thematisiert. Impulse für Jugendarbeit und Unterricht sowie ein eigenes Lehrerforum ergänzen das Angebot.
- Am 23.03.2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter [www.misereor.de/coffee-stop](http://www.misereor.de/coffee-stop).
- Auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

#### **Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012)**

Am 4. Fastensonntag (18./19.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemein-

sam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### **Misereor-Materialien**

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: [Miriam.Thiel@misereor.de](mailto:Miriam.Thiel@misereor.de). Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MVG,  
Boxgraben 73,  
52064 Aachen,  
Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745,  
E-Mail: [bestellung@eine-welt-shop.de](mailto:bestellung@eine-welt-shop.de).

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

#### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls**

##### **Nr. 190**

#### **NACHSYNODALES APOSTOLISCHES SCHREIBEN AFRICAE MUNUS SEINER HEILIGKEIT PAPST BENEDICT XVI. ÜBER DIE KIRCHE IN AFRIKA IM DIENST DER VERSÖHNUNG, DER GERECHTIGKEIT UND DES FRIEDENS**

„Ihr seid das Salz der Erde [...] Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5,13.14)

Während der Reise in das afrikanische Benin im November 2011 hat Papst Benedikt XVI. das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Africae munus“ veröffentlicht.

Darin werden die Ergebnisse der Zweiten Sonderversammlung der Bischofssynode für Afrika ausgewertet, die im Oktober 2009 im Vatikan stattfand. Im Mittelpunkt des Dokumentes steht der Dienst der Kirche in Afrika für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden. Die afrikanische christliche Spiritualität erfährt die besondere Wertschätzung von Papst Benedikt. So heißt es in dem Apostolischen Schreiben: „Möge die katholische Kirche in Afrika stets eine der geistlichen Lungen für die Menschheit sein“. Das Dokument ist eine für die immer noch junge und im Aufbruch befindliche Kirche des Kontinents wichtige Orientierung.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim,  
Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Arbeitshilfe**

**Nr. 254**

#### **Inszenieren – Inspirieren - Konfrontieren Potenziale zwischen Kirche und Theater**

Das Genre des „Geistlichen Spiels“ erlebt in Kirchen eine Renaissance. Gleichzeitig bringen die Spielpläne der Schauspielhäuser Neuinszenierungen mit starken religiösen Bezügen sowie sakrale Umdeutungen bekannter Repertoire-Stücke. Vermehrt gibt es auf deutschen Bühnen auch eine Revitalisierung vergessener Klassiker religiösen Theaters sowie Uraufführungen neuer Stücke, die ganz unmittelbar christliche Themen aufgreifen. Dies zeigt: Theater und Religion haben eine große thematische Schnittmenge. Die neue Arbeitshilfe will diese wichtige Entwicklung diskutieren und mit neuen Impulsen anreichern. Sie dokumentiert Beiträge eines Werkstattgesprächs der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) in Kloster Weingarten vom 8.-10. September 2010. Diese umfassen Theorie und Praxis: Neben der pastoraltheo-

logischen, liturgiewissenschaftlichen sowie theater- und kulturwissenschaftlichen Grundlegung des Kirche-Theater-Verhältnisses werden konkrete Impulse für die Praxis gegeben: Drei beispielhafte Liturgie-Modelle – Vigil, Vesper und Eucharistiefeier – zeigen, wie Liturgie und Drama sinnvoll in Verbindung gebracht werden können.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:


Bischöfliches Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim,  
Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

## **Familienwerk des Bistums Hildesheim**

Bischof Dr. Joseph Godehard Machens begründete im Jahre 1949 das „Familienwerk des Bistums Hildesheim“ als unselbstständige Einrichtung des Bistums. Im Blick auf den massiven Wohnraumangel der Nachkriegszeit sollte es Ziel des Familienwerks sein, bedürftigen Katholiken niedrigverzinsliche Darlehen für den Wohnungsbau zu gewähren. So heißt es in der Satzung: „Das Familienwerk des Bistums Hildesheim hat zum Zweck, ausreichenden Wohnraum zu schaffen zur Gründung, Entfaltung und Erhaltung gesunder Familien im Bistum Hildesheim“.

Das „Familienwerk des Bistums Hildesheim“ hat in den über 60 Jahren seines Bestehens zahlreiche Klein-Darlehen an in den Gemeinden verwurzelte Familien vergeben und damit vielen Familien geholfen.

Das wesentliche ursprüngliche Ziel des Familienwerks hat heute nur noch geringe Bedeutung: Wohnraum ist nicht mehr knapp, Familienstrukturen haben sich verändert, Zinssätze sind auf einem ohnehin niedrigen Niveau. Außerdem engagiert sich das Bistum Hildesheim in vielfältiger Weise für Familien: Ob in der Kinder- und Jugendhilfe, durch andere caritative Dienste, in Familienbildungsstätten, durch die Stiftung Gemeinsam für das Leben, in der Ehe-, Lebens- und Familienberatung, in der Bildungsstätte St. Martin in Germershausen u.a.



Der Stellenwert von Familienförderung wird im Bistum Hildesheim auch weiterhin erhalten bleiben. Das „Familienwerk des Bistums Hildesheim“ ist dazu aber nicht mehr erforderlich. Deswegen löse ich das Familienwerk mit heutigem Datum auf. Noch laufende Darlehen sind vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen.

Hildesheim, 31.12.2011

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Oktober 2011**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

#### **A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonto)**

1. In Anlage 5c zu den AVR werden die Präambel und die §§ 1 bis 7 gestrichen und durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Der Dienstgeber kann mit dem Mitarbeiter die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und – bei Insolvenzfähigkeit des Dienstgebers – eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.“

2. Die Änderungen treten zum 1.11.2011 in Kraft.

#### **B. Anlage 7b zu den AVR (Besonderen Regelungen für Praktikanten)**

1. In die AVR wird eine neue Anlage 7b - Besondere Regelungen für Praktikanten eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 7b Besondere Regelungen für Praktikanten

#### **Abschnitt A**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind nach § 26 BBiG Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, soweit keine Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des BBiG und kein Dienstverhältnis besteht und das Praktikum nicht Bestandteil eines den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Schulverhältnisses ist (Praktikanten als Schüler bzw. Studierende von Haupt-, Fach-, Berufsfach-, Fachober-, Fachhoch- und Hochschulen).
- (2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

##### **§ 2 Vergütung**

- (1) <sup>1</sup>Es besteht ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung. <sup>2</sup>Es gilt folgender Rahmen für eine angemessene Vergütung:
  - a) Dauer des Praktikums  
von 0 bis 3 Monaten: 0,00 €
  - b) Dauer des Praktikums  
von 3 bis 6 Monaten: 100,00 - 250,00€ monatl.
  - c) Dauer des Praktikums  
von 6 bis 12 Monaten: 250,00 - 400,00 € monatl.

- (2) <sup>1</sup>Das Rahmenentgelt gemäß Absatz 1 gilt für vollbeschäftigte Praktikanten. <sup>2</sup>Für teilzeitbeschäftigte Praktikanten gilt Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR entsprechend. <sup>3</sup>Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.

### **§ 3 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit des Praktikanten, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger des Praktikums in dem Beruf beschäftigten Mitarbeiter gelten, für den er ein Praktikum ableistet.
- (2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

### **§ 4 Erholungsurlaub**

Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Urlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.

### **§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung**

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG entsprechend.

### **§ 6 Reisekostenerstattung**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Anlage 13a zu den AVR.

- (2) Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a zu den AVR) können bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.
- (3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.


### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

- (1) § 10 Allgemeiner Teil zu den AVR findet entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit vorstehend für Praktikanten keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG Schadensersatz nicht verlangt werden kann.
- (3) Zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung oder durch dessen Bevollmächtigten und dem Praktikanten ist vor Beginn des Praktikums eine Praktikumsvereinbarung schriftlich abzuschließen.

## **Abschnitt B**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Abschnitt B der Anlage 7b zu den AVR gilt für Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen und deren Rechtsverhältnisse nicht durch Anlage 7 zu den AVR geregelt sind. <sup>2</sup>Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder



Hochschulausbildung ist. <sup>3</sup>Dazu gehören z.B. Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester, Praktika von Fachoberschülern, Praktika, die Schüler von Hauptschulen, von Fachschulen oder von Berufsfachschulen (Erzieher, Kinderpfleger usw.) abzuleisten haben, sowie Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. <sup>4</sup>Dies gilt auch für die praktische Ausbildung der Studierenden der Medizin in Krankenhäusern.

- (2) <sup>1</sup>Die Regelung dieses Abschnitts gilt für Praktikanten, die in die Einrichtung eingegliedert sind. <sup>2</sup>Das ist nur dann der Fall, wenn der Praktikant während seiner gesamten täglichen Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. <sup>3</sup>Gelegentliche, die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

### § 2 Vergütung

- (1) <sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung besteht nicht. <sup>2</sup>In Anerkennung der Arbeitsleistung kann während des Praktikums eine Vergütung gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Höhe der Vergütung kann durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung gemäß § 38 Abs.1 Ziffer 1 MAVO geregelt werden.

### § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die §§ 6 und 7 Abs. 1 und 3 des Abschnitts A dieser Anlage Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

#### C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)

1. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird der bisherige einzige Satz zu Absatz 1.

2. In § 2 der Anlage 9 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(2) Der Mitarbeiter und der zu seiner Ausbildung Beschäftigte erhalten auf Antrag anstelle der vermögenswirksamen Leistung nach Absatz 1 eine monatliche Zulage in gleicher Höhe wie nach § 1 Abs. 3 zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß der Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.“

3. Die Änderungen treten zum 01.11.2011 in Kraft.

#### D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)

1. In der Anmerkung 1 zu § 1 Abs.1 Satz 1 der Anlage 21 zu den AVR werden vor dem Wort „Personen“ die Worte „Dies sind“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Für das Leistungsentgelt gelten die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

3. In § 4 der Anlage 21 zu den AVR wird nach dem Wort „(Weihnachtszuwendung)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „(Urlaubsgeld)“ die Worte „und zu § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

4. In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach der Ziffer „6“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „6a“ die Worte „und 33“ eingefügt.

5. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach dem Wort „Monatsvergütung“ die Worte „bzw. Monatsentgelt nach Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

6. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 Satz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „Anlage 1 zu den AVR“ die Worte „bzw. der Jahressonderzahlung nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR“ eingefügt.

7. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) Unterabs. 1 der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Satz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zum Monatsentgelt gehört das Tabellenentgelt gemäß §§ 11, 12 der Anlage 33 zu den AVR i.V.m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.“

8. In § 7 Abschnitt C Abs. (2) der Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer Unterabsatz 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Verringert sich nach dem Tag der Überleitung in die Anlage 21 zu den AVR die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.“

9. Die Änderungen treten rückwirkend zum 9.6.2011 in Kraft.

#### **E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlung)**

1. In § 16 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3a eingefügt, der wie folgt lautet:

„(3a) Auf Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr. 6 ohne Aufstieg findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Die Änderung tritt zum 1.11.2011 in Kraft.

#### **F. Anlagen 30 bis 33 zu den AVR (Anlage 1b zu den AVR)**

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

3. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

4. In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Anlagen“ die Ziffer „1b“ und ein Komma eingefügt.

5. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

#### **G. Redaktionelle Anpassungen der AVR**

##### **AT zu den AVR**

1. § 9a AT zu den AVR (Arbeitszeit) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Arbeitszeit aller Mitarbeiter bestimmt sich nach den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5 und 30 bis 33 zu den AVR. Daneben sind die Überstundenregelungen in den Anlagen 6 und 30 bis 33 zu den AVR und die Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in den Anlagen 6a und 30 bis 33 zu den AVR zu beachten.“

2. § 12 AT zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR.“

3. In § 15 Abs. 2 AT zu den AVR wird jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.





## Anlage 1 zu den AVR

4. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a), (b) und (d) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
5. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt I werden in den Absätzen (a) und (c) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.
6. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ia Abs. (c) wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib wird in den Absätzen (a) bis (c) jeweils das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
8. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt Ib Abs. (b) werden die Worte „einschließlich der Zulage nach Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.
9. In Anlage 1 zu den AVR wird Abschnitt Ic wie folgt neu gefasst:

„Wird für die Eingruppierung eines Mitarbeiters in eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt und übt er die Tätigkeit dieser Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe aus, ohne die Ausbildungsvoraussetzung hierfür zu erfüllen, so ist er bei der Einstellung (Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR) bzw. bei einer Höhergruppierung (Abschnitt Ia der Anlage 1 zu den AVR) eine Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe niedriger als im Vergütungsgruppenverzeichnis (Anlagen 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 31 oder 32 zu den AVR) vorgeschrieben, eingruppiert, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.“
10. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IIa werden in Abs. (a) Unterabs. 2 die Worte „(§ 1 Abs.1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.
11. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIIa Abs. (a) Ziffer 3 wird der Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Ver-

ordnung zur Durchführung des § 72 Bundessozialhilfegesetz)“ durch den Klammerbegriff „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der §§ 67 ff. SGB XII)“ ersetzt.

12. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (a) wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch die Worte „Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe“ ersetzt.
13. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (c) werden nach dem Wort „Regelvergütung“ die Worte „bzw. das Tabellenentgelt“ eingefügt.
14. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Ziffer 8 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „bzw. Anlagen 30 bis 33“ eingefügt.
15. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt VIII Abs. (e) Satz 3 werden nach den Worten „Anlage 2a“ die Worte „bzw. Anlage 31 und 32“ eingefügt.
16. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IXa wird Abs. (c) wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode eines Mitarbeiters verbleiben die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, nach Maßgabe der im Bereich des Dienstgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

17. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (a) Unterabs. 7 Buchstabe c) wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.
18. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (b) Unterabs. 1 werden in Satz 3 die Worte „(§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

19. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt X Abs. (d) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Das gilt auch für Überzahlungen bei Bezügen nach Abschnitt XII, XIV und XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeiträgen festgelegte Zulagen und bei überhöhten sonstigen Leistungen sowie für alle dem Mitarbeiter ohne Rechtsgrund gewährten Bestandteile der Dienstbezüge (Abschnitt II Abs. a der Anlage 1 zu den AVR) bzw. der Bezüge nach Abschnitt XII bis XV der Anlage 1 zu den AVR bzw. Jahressonderzahlungen nach den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR, in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und sonstigen Leistungen.“

20. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XI Abs. (d) wird Unterabs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(d) Für jeden Einsatz im Rettungsdienst (§ 5 Abs. 3 Unterabs. 4 AT) erhält der Mitarbeiter, der nicht unter die Anlage 30 zu den AVR fällt, einen nicht zuzusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag.“

21. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt XIV Abs. (e) Unterabs. 2 Ziffer 3 wird das Wort „Bundeselterngeldgesetz“ durch die Worte „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ ersetzt.

#### **Anlage 5a zu den AVR**

22. In Anlage 5a zu den AVR § 1 werden die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

23. In Anlage 5a zu den AVR § 2 werden die Worte „(§ 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR)“ gestrichen.

24. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 1 (Geltungsbereich) die Worte „(§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 69 SGB XII)“ gestrichen.

25. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 2 nach den Worten „§ 1 Abs.1 der Anlage 5,“ die Worte „bzw. § 2 Abs. 1 der

Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

26. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 2 Abs. 3 nach dem Begriff „Anlage 5“ die Worte „bzw. § 7 der Anlage 33“ eingefügt.

27. In Anlage 5a zu den AVR § 3 (Musterdienstvereinbarung) werden in § 4 nach den Worten „§ 1 Abs. 1 der Anlage 5“ die Worte „bzw. § 2 Abs.1 der Anlage 33“ und nach den Worten „§ 9 Abs. 4 und Abs. 5 der Anlage 5“ die Worte „§ 7 der Anlage 33“ eingefügt.

#### **Anlage 8 zu den AVR**

28. In Anlage 8 zu den AVR VersO B § 4 Abs. 2 wird Buchst. a) wie folgt neu gefasst:

„a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,“

#### **Anlage 9 zu den AVR**

29. In Anlage 9 zu den AVR werden in der Vorbemerkung die Sätze 2 und 3 gestrichen.

#### **Anlage 12 zu den AVR**

30. In Anlage 12 zu den AVR werden in § 1 Abs. 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Ziffer „2d“ die Ziffern „30, 31, 32 und 33“ eingefügt.

#### **Anlage 15 zu den AVR**

31. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „einschließlich der Zulage gemäß Anlage 10 zu den AVR“ gestrichen.

32. In Anlage 15 zu den AVR § 2 Abs.5 Buchstabe. h) werden die Worte „§ 67 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 72 SGB XII“ ersetzt.

33. In Anlage 15 zu den AVR § 3 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt.“

#### **Anlagen 30 bis 33 zu den AVR**

34. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „I“ gestrichen.
35. In den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 jeweils die Ziffer „I Abs. a“ gestrichen.

#### **Sozialversicherungsentgeltverordnung**

36. In Anlage 1 zu den AVR Abschnitt IX Abs. (b) wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
37. In § 4 der Anlage 12 zu den AVR wird der Verweis auf „§ 17 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sachbezugsverordnung“ durch den Verweis auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.

- II. Die Änderungen treten rückwirkend zum 21.10.2010 in Kraft.

Fulda, den 27. Oktober 2011

Der Vorsitzende der Bundeskommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Oktober 2011 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 06.01.2012

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

#### **Wirtschaftsplan 2012 für das Bistum Hildesheim**

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2011 die Annahme des Wirtschaftsplanes des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2012 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 170.071.650,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Wirtschaftsplan 2012 in Kraft.

Hildesheim, den 28.11.2012

L.S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Buße: Umkehr zum Leben**

### **Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, zur Feier des Sonntags und zur Osterkommunion**

#### **I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: aus der Taufe leben**

Es ist nicht leicht, in kurze Worte zu fassen, was die Kirche meint, wenn sie von „Buße“ spricht. Eine Frau hat es einmal so gesagt: „Neulich war ich in unserem Wohnzimmer beschäftigt. Plötzlich fiel mir auf, dass an einer ganz bestimmten Stelle des Raumes das Licht so durch die Fensterscheibe fiel, dass es sich in den Regenbogenfarben brach. Ich versuchte, diesen Punkt festzumachen, und ich stellte fest, dass das Phänomen wirklich nur an einem ganz bestimmten Ort auftrat. Sobald ich mich voroder zurückbeugte, war es verschwunden. Da ging mir auf, was Buße und Umkehr bedeutet: sich auf die Suche nach jenem Punkt zu machen, an dem das Leben zu leuchten und in allen Farben zu strahlen anfängt.“

In der Taufe haben wir diesen „Punkt“ gefunden und gefeiert. Aber es ist nicht leicht, dabei zu bleiben. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

##### *1. Gebet*

Ohne das Gespräch mit Gott können Christen nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen zum leiblichen Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich viele gute Anregungen für das tägliche Gebet.

##### *2. Fasten und Verzicht*

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche

und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen, offen zu werden für Gott und die Menschen und mit anderen zu teilen.

##### *3. Werke der Nächstenliebe*

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden.

In der österlichen Bußzeit hält uns die Kirche dazu an, entsprechend unserer wirtschaftlichen Lage eine finanzielle Gabe für die Hungernden und Notleidenden zu spenden (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

##### *4. Bereitschaft zur Versöhnung*

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert Selbstüberwindung, kann aber befreiende und beglückende Erfahrungen ermöglichen. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

## **II. Besondere Tage der Buße**

### *Aschermittwoch und Karfreitag*

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn.



Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken ab dem 14. Lebensjahr verzichten an diesen Tagen auf Fleischspeisen. Sinnvoll ist das auch an den anderen Freitagen im Jahr. Durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit kann jemand am Verzicht verhindert sein.

### III. Die Umkehr feiern

#### 1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der guten Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Sakrament der Versöhnung, das Bußsakrament.

#### 2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Im Sakrament der Versöhnung wird uns durch den Priester in der Vollmacht Christi die Vergebung unserer Sünden und damit Versöhnung geschenkt. Dies setzt voraus, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen und sie persönlich bekennen. Ein konkretes Bußwerk unterstreicht die Umkehr.

Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht.

Als katholische Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind,

dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

### IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt.

An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Um diese österliche Freude mitzuvollziehen, nehmen wir katholischen Christen wenigstens einmal im Jahr in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistiefeier teil und empfangen dabei auch die heilige Kommunion. So werden wir für den Weg des Lebens mit Gott neu ermutigt und gestärkt.

Hildesheim, 15. Februar 2012

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Satzung für die Familien-Bildungsstätte Salzgitter**

### **§ 1**

Die Familien-Bildungsstätte Salzgitter ist Zentrum für Bildung, Beratung, Begleitung und Begegnung in Trägerschaft des Bistums Hildesheim. Sie ist Facheinrichtung der Familien- und Erwachsenenbildung und der präventiven Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat die Aufgabe, auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses von Mensch und Welt, Individuum und Gesellschaft mit ihren Bildungs- und Beratungsangeboten Kinder, Familien und Erwachsene zu stärken, zu fördern und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, ihnen Unterstützung in verschiedenen Lebens- und Glaubenslagen anzubieten und kirchliche und gesellschaftliche Prozesse zu initiieren und zu begleiten.

### **§ 2**

Der Leiter/die Leiterin der Familien-Bildungsstätte wird vom Bistum Hildesheim, vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat, angestellt.

Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Pastoral.

Der Leiter/die Leiterin ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung im Rahmen der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben berechtigt. Zu allen verwaltungs- und vermögensrechtlichen Fragen, die über den täglichen Geschäftsverkehr hinausgehen, holt der Leiter/die Leiterin die Zustimmung des Verwaltungsrates ein.

### **§ 3**

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplans,
- b) Beschlussfassung über die den Wirtschaftsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Leiters/der Leiterin,
- d) Weiterentwicklung und Fortschreibung des Arbeitskonzeptes,
- e) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Pastoral als Vorsitzender/Vorsitzende,
- b) ein leitender Mitarbeiter/eine leitende Mitarbeiterin der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien im Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim,
- c) der jeweils zuständige Dechant,
- d) bis zu drei weitere, vom Generalvikar zu berufende Personen,
- e) der/die Leiter/in der Familien-Bildungsstätte mit beratender Stimme.

(3) Die Berufungen durch den Generalvikar gemäß Abs. 2, Ziff. d) erfolgen für die Dauer von fünf Jahren.

Der/die Vorsitzende lädt den Verwaltungsrat zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss der Verwaltungsrat zusammentreten.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



#### § 4

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
Sie ersetzt etwaige noch bestehende Satzungen.

Hildesheim, 31. Dezember 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Satzung der Stiftung katholisches Waisenhaus in Hildesheim**

#### § 1

Die Stiftung führt den Namen „Katholisches Waisenhaus in Hildesheim“. Sie ist eine selbstständige katholische Stiftung im Sinn von § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz und hat ihren Sitz in Hildesheim.

#### § 2

Zweck der Stiftung ist die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Bedürftigen, insbesondere sozial benachteiligter, geistig und seelisch behinderter Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Stadt und dem Landkreis Hildesheim.

Der Zweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung die in ihrem Eigentum stehenden Immobilien anderen gemeinnützigen katholischen Körperschaften zur Nutzung im Sinn des Stiftungszwecks überlässt.

Die Stiftung kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. Sie kann alle Tätigkeiten ausführen, die üblicherweise in der Jugend- und der Behindertenhilfe anfallen.

Die Stiftung verfolgt selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO 1977 vom 16.03.1976. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken wird durch eine ordnungsgemäße Buchführung erbracht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### § 4

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen zu veranlassen; er ist dabei verpflichtet, die allgemeine Zweckbestimmung der Stiftung zu wahren.

#### § 5

Dem Vorstand der Stiftung gehören an:

1. der/die Direktor/in des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. als Vorsitzende/r
2. die weiteren Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Hildesheim bestätigt.

## § 6

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands.

Für die rechtliche Vertretung der Stiftung und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie allen sonstigen Rechtshandlungen ist die Willenserklärung von 2 Mitgliedern des Vorstands erforderlich und genügend.

## § 7

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. Beratung und Festlegung des Jahresvoranschlags, einschließlich Stellenplan und der Jahresrechnung.
2. Festsetzung von Leistungsentgelten, Gebühren und sonstigen Entgelten.
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dienstverträgen und Gestellungsverträgen.
4. Entscheidung über Bauvorhaben und Aufnahme/Hergabe von Darlehen.
5. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken sowie Bestellung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.
6. Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die dem Vorstand wegen grundsätzlicher Bedeutung vom Vorsitzenden vorgelegt werden oder vorzulegen sind.
7. Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse sowie der laufenden Geschäfte.

## § 8

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines weiteren Mitglieds des Vorstands, zusammen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstands erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladungsfrist kann in begründeten Eilfällen auf 2 Tage abgekürzt werden.

Auf die Einhaltung einer Frist kann bei Einverständnis aller Mitglieder verzichtet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. In allen Fällen kann eine schriftliche Abstimmung durch Umlauf erfolgen. Ein so gefasster Beschluss bedarf der Einstimmigkeit und ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

## § 9

Mitarbeiter der Stiftung können nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit für die Stiftung keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

## § 10

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden oder wird die Stiftung aufgrund eines Beschlusses des Vorstands aufgelöst, so fällt das Stiftungsvermögen an den Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim, der es zweckentsprechend zu verwenden hat.



## § 11

Die Stiftung untersteht gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim.

Eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung der Stiftung ist nur mit Zustimmung dieser Stiftungsbehörde zu lässig.

## § 12

Vorstehende Satzung wurde am 20.12.2011 beschlossen.

Sie tritt mit der Genehmigung der Kirchlichen Stiftungsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 14.11.1989 außer Kraft.

### **Stiftungsaufsichtsrechtliche Genehmigung**

Die Stiftung Katholisches Waisenhaus in Hildesheim hat in der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.12.2011 Änderungen der Stiftungssatzung beschlossen.

Hiermit wird die geänderte Satzung gemäß §§ 4 und 11 der Stiftungssatzung Katholisches Waisenhaus Hildesheim in der Fassung vom 14.11.1989 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Ziff. 1h der Kirchlichen Stiftungsordnung im Bistum Hildesheim im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

### **Stiftungsaufsichtsrechtlich genehmigt.**

Hildesheim, den 11.01.2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

### **Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2012**

#### I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2012 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu steuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu steuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuerhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit

keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder-einheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des länder-einheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
4. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel



für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hildesheim, den 28. November 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2011 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 vom 28. November 2011 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

**Kirchensteuerbeschluss 2012 für die  
auf bremischen Staatsgebiet liegenden  
Kirchengemeinden des Bistums  
Hildesheim**

I.

Im Steuerjahr 2012 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes. Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 (Schreiben des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen / Az.: S 2447 – 2146 – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).

Zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG wird auf den Erlass der Obersten Landesfinanzbehörde vom 28.12.2006 zum Thema „Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer“ (Erlass des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 28.12.2006 / Az.: S 2447 – 2146II – 11 – 4) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.).

§ 40 a Abs. 2 und 6 Einkommensteuergesetz bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2012, es sei denn, der Diözesankirchensteuerrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 28. November 2011

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

Die Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim vom 28. November 2011 gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 388), genehmigt.

### Besetzung der MAVO-Einigungsstelle

Nach § 40 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim vom 15. August 2011 wird für den Bereich der Diözese im Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim eine Ständige Einigungsstelle gebildet. Die 5-Jährige Amtszeit der bisherigen Einigungsstelle war ausgelaufen.

Die Einigungsstelle ist wie folgt neu besetzt worden:

- **Vorsitzender der Einigungsstelle:**  
Herr Richter am Landesarbeitsgericht Hannover  
Markus Leibold
- **Stellvertretende Vorsitzende der Einigungsstelle:**  
Frau Richter am Arbeitsgericht Lüneburg  
Britta Kriesten
- **Beisitzerinnen/Beisitzer aus Kreisen der Dienstgeber:**
  - Herr Dr. Stefan Witte, Geschäftsführer der Stiftung Kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim
  - Frau Justiziarin Bettina Syldatk-Kern, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

• **Beisitzer aus den Kreisen der Mitarbeiter:**

- Herr Axel Berger, Göttingen
- Herr Bernd Hoffmann, Wolfsburg

**Geschäftsstelle für die Einigungsstelle ist:**

Hauptabteilung Personal/Verwaltung,  
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,  
Telefon: 05121 / 307-414 oder 307-421,  
Fax 05121 / 307-507;  
Email: personal.verwaltung@bistum-hildesheim.de

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten.  
Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf § 46 der  
Mitarbeitervertretungsordnung verwiesen.

Prälat Dr. Werner Schreer  
Generalvikar

**Kommission zur Ordnung des  
Diözesanen Arbeitsvertragsrechts  
(Bistums-KODA)**

**8. Amtsperiode 2012 - 2016**

Am 16.01.2012 hat sich die KODA der 8. Amtsperiode  
konstituiert.

Die KODA setzt sich wie folgt zusammen:

**Vorsitzende**

Bettina Syldatk-Kern  
Justiziarin des Bistums und Dienstgebervertreterin  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim  
Telefon (05121) 307-240/241, Fax (05121) 307-668  
E-Mail: Bettina.Syldatk-Kern@Bistum-Hildesheim.de

**Stellvertretender Vorsitzender**

Gregor Wessels  
Pastoralreferent und Dienstnehmervertreter  
Hildesheimer Str. 32, 30169 Hannover  
Telefon (0511) 909 8631, Fax (0511) 909 8699  
E-Mail: gregor.wessels@koda-hildesheim.de

**Gewählte Vertreter der Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter**

Stefan Dornieden, Bei der Oberkirche 2, 37115  
Duderstadt  
Andrea Hartmann, Opfergasse 2, 31177 Harsum  
Stefan Horn, Hesterkamp 6 a, 38112 Braunschweig-  
Rühme  
Stefan Koziar, Bühlstr. 40, 37073 Göttingen  
Susanne Lorenz, Posthornstr. 22, 30449 Hannover-  
Linden  
Johannes Marker, Brühl 1-3, 31134 Hildesheim  
Ekkehard Sydow, Brühl 1-3, 31134 Hildesheim  
Gregor Wessels, Hildesheimer Str. 32, 30169  
Hannover

**Vertreter des Dienstgebers**

Dechant Propst Bernd Galluschke, Bei der Oberkirche 2,  
37115 Duderstadt  
Hans Meyer-Albrecht, Schlüterstr. 6, 38640 Goslar  
Helmut Müller, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim  
Heinz Niepötter, Gerberstr. 26, 30169 Hannover  
Hans Georg Ruhe, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim  
Elisabeth Stankowski, Moritzberger Weg 1, 31139  
Hildesheim  
Bettina Syldatk-Kern, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim  
Dr. Jörg-Dieter Wächter, Domhof 24, 31134 Hildesheim  
Die 8. Amtsperiode dauert von 2012 bis 2016.

Bischöfliches Generalvikariat

**Einladung zur Chrisam-Messe  
Einsendung der Ölkästen  
Weihe und Verteilung der Hl. Öle**

Das Pontifikalamt, in dem die Weihe des Kranken- und Katechumenenöls sowie des Chrisam vorgenommen wird, findet am

**Mittwoch, dem 4. April 2012 um 18.00 Uhr**

in der Basilika St. Godehard in Hildesheim statt.

Bischof Norbert Trelle lädt alle Gemeinden und die Geistlichen zusammen mit den Jugendlichen ihrer Kirchengemeinde zur Teilnahme ein.

Ab 15.00 Uhr findet auf dem Platz vor der Basilika ein Bühnenprogramm statt. An den Ständen der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände besteht die Möglichkeit, Getränke und Speisen zu erwerben. Aus organisatorischen Gründen wird die Basilika bis 17.30 Uhr geschlossen bleiben – wir bitten um Verständnis. Auf dem Platz vor der Basilika wird es ausreichend Sitzmöglichkeiten geben. Die Seminarkirche wird als Ort der Stille gestaltet. Dort besteht ab 15.00 Uhr auch Gesprächs- und Beichtgelegenheit.

Die Begegnung der Jugendlichen mit dem Bischof ist im Anschluss an die Messfeier auf dem Gelände rund um St. Godehard. Hier ist auch die Bekanntgabe der Sieger im Wettbewerb „Mit Wurzeln und Flügeln“ vorgesehen.

**Einsendung der Ölkästen**

Die Ölkästen – und zwar nur die Standardkästen – mit den gereinigten Ölflaschen sind bis zum 23. März 2012 ausschließlich einzusenden an das:

Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim.

Sie können auch an der Zentrale des Bischöflichen Generalvikariates im Eingangsbereich abgegeben werden.

Es wird darum gebeten, die Standardkästen der Kirchen, die profaniert worden sind, zurückzugeben.

**Verteilung der Öle**

Damit die Ausgabe der Heiligen Öle reibungslos erfolgen kann, sollte von jeder Kirchengemeinde bzw. von jedem Dekanat nur ein Vertreter – ohne jede Begleitung – zur Taufkapelle in das Westwerk der Basilika St. Godehard kommen. Die Ölkästen stehen ab 21.00 Uhr zur Abholung bereit.

Hildesheim, 10. Februar 2012

Bischöfliches Generalvikariat

**Warnung**

Vor allem über das Internet bietet ein gewisser Herr Ludwig Japkinas aus Wunstorf im Gebiet des Bistums Hildesheim verschiedene gottesdienstliche Feiern an. Dabei erweckt er sowohl mithilfe seiner Kleidung als auch durch seinen Internetauftritt den Eindruck, er sei katholischer Priester. Herr Japkinas ist nach hier vorliegenden Informationen nicht gültig geweiht und somit nicht Priester der römisch-katholischen Kirche.

Es wird gebeten, Herrn Japkinas für seine Veranstaltungen keine Räumlichkeiten (Kirchen oder Pfarrheime) des Bistums Hildesheim zur Verfügung zu stellen.

Bischöfliches Generalvikariat

**Pontifikalhandlungen 2011**

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:



Wolfsburg, St. Christophorus (53), Italienische Kath. Mission Hannover, St. Maria (33), Hildesheim, Liebfrauen (33), Braunschweig, St. Aegidien (45), Italienische Kath. Mission Wolfsburg, St. Christophorus (53), Hannover, St. Joseph (41), Braunschweig-Querum, St. Marien (38), Neustadt, St. Peter und Paul (46), Braunschweig, Albertus Magnus (36), Bückeberg, St. Marien (39), Hildesheim-Bavenstedt, St. Maria (32), Giesen-Groß Förste, St. Pankratius (32), Algermissen, St. Matthäus (60), Ottbergen, St. Nikolaus (20), Bad Münder, St. Johannes Bapt. (36), Dingelbe, St. Michael (22), Borsum, St. Martinus (31), Sarstedt, Heilig Geist (33).

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hildesheim, Zum Heiligen Kreuz (14), Salzgitter-Lebenstedt, St. Joseph (11), Salzgitter-Thiede, St. Bernward (15), Goslar, St. Jakobus d. Ältere (47), Salzgitter-Bad, St. Marien (28), Salzgitter-Lebenstedt, St. Maximilian Kolbe (30), Munster, St. Michael (41), Bergen, Sühnekirche vom Kostbaren Blut (7), Soltau, Maria vom hl. Rosenkranz (44), Wedemark-Mellendorf, St. Maria Immaculata (35), Schwarmstedt, Hl. Geist (9), Lehrte, St. Bernward (51), Burgdorf, St. Nikolaus (49), Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (42), Hannover-Kirchrode, Hl. Engel (33), Laatzen, St. Oliver (47), Uslar, St. Konrad von Parzham (17), Clausthal-Zellerfeld, St. Nikolaus (7), Bad Lauterberg, St. Benno (23), Herzberg, St. Josef (10), Osterode, St. Johannes Bapt. (33), Northeim, Mariä Heimsuchung (83), Nörten-Hardenberg, St. Martin (24), Einbeck, St. Josef (32), Peine, Zu den Heiligen Engeln (60), Stade, Heilig Geist (27), Hohnhorst, St. Petrus Canisius (15), Bad Nenndorf, Maria v. hl. Rosenkranz (25).

**Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden: Gifhorn, St. Altfrid (34), Schöningen, Maria Hilfe der Christen (15), Wittingen, St. Marien (12), Hannover, Heilig Geist (52), Wunstorf, St. Bonifatius (57), Garbsen, St. Raphael (28), Nienburg, St. Bernward (51), Langenhagen, Liebfrauen (46), Lüneburg, St. Marien (50), Uelzen, Zum Göttlichen Erlöser (47), Rinteln, St. Sturm (30), Hameln, St. Augustinus (30), Bodenwerder,

Maria Königin (11), Holzminden, St. Josef (35), Hameln, St. Elisabeth (26), Hess. Oldendorf, St. Bonifatius (27), Braunschweig, St. Cyriakus (24), Wolfenbüttel, St. Petrus (55), Bremen-Grohn, Hl. Familie (8).

**Herr Weihbischof em. Hans-Georg Koitz** spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hildesheim, St. Elisabeth (9), Hannover-Roderbruch, St. Martin (31), Buxtehude, St. Marien (28), Garbsen, St. Raphael (24), Stadthagen, St. Joseph (21).

**Herr Bischof Norbert Trelle** nahm folgende Weihen vor:

**Bischofsweihe – 26. Februar 2011 –**  
in Hildesheim, St. Godehard:

Domkapitular Heinz-Günter **Bongartz**

**Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger** nahm folgende Weihen und Aufnahmen unter die Kandidaten für das Weiheamt vor:

**Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament zum Ständigen Diakonat – 11. April 2011 –** in Hannover-Mühlenberg, St. Maximilian Kolbe:

Hendrik **Becker**  
Dr. John Gerard **Coughlan**  
Dirk **Kroll**  
Stanislaw **Oblocki**  
Prof. Dr. Frank-Gerald Bernhard **Pajonk**  
Jens **Tamme**  
Stephan **Weiland**

**Diakonenweihe (ständige Diakone)– 14. Mai 2011 –**  
in Hildesheim, St. Godehard

Hendrik **Becker**  
Dr. John Gerard **Coughlan**  
Dirk **Kroll**

Stanislaw **Oblocki**  
Prof. Dr. Frank-Gerald Bernhard **Pajonk**  
Jens **Tamme**  
Stephan **Weiland**

**Herr Abt Dr. Dominikus Meier** nahm folgende Weihen vor:

**Weihe des Altars: 13. Februar 2011** in Hannover, St. Benedikt in der Cella St. Benedikt

### **Kirchlicher Datenschutz – Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen im Jahr 2012 -**

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone die im Jahr 2012 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, HA Personal/Seelsorge, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

### **Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln**

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter [www.urlauberseelsorge.de](http://www.urlauberseelsorge.de).

Auskünfte erteilt das Pfarrbüro Esens, E-mail: [st.willehad.esens@t-online.de](mailto:st.willehad.esens@t-online.de), Telefon 0049 (0)4971 - 4536.

### **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2012**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.





## **Kurzexerzitien für Priester und Diakone Impulsexerzitien**

Einzel-exerzitien mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

### **Elemente:**

- tägliche Eucharistiefeier
- Möglichkeit zum Einzelgespräch
- täglich 2 Impulse
- Bildmeditation

**Zielgruppe:** Priester, Diakone

### **Veranstalter:**

Referat für spirituelle Bildung,  
Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

**Leitung:** P. Theo Schneider SJ

**Referent(-en):** P. Theo Schneider SJ

### **Veranstaltungsort:**

Exerzitienhaus Kloster Marienrode  
Auf dem Gutshof 1  
31139 Hildesheim-Marienrode

### **Anmeldung:**

Referat für spirituelle Bildung  
E-Mail: [spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de](mailto:spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de)  
Telefon: 05121 / 1 79 15-47  
Fax: 05121 / 1 79 15-42  
Neue Straße 3  
31134 Hildesheim  
Anmeldung bis: 23.10.2012  
Kosten: 202,00 €

## **Diözesannachrichten**

**Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen  
bzw. Versetzungen vorgenommen:**

### **Pfarrer Wigbert Scharze**

Ernennung zum Dechanten des Dekanats Göttingen zum 08.01.2012 für die Dauer von fünf Jahren.

### **Bruder Godehard Wolpers**

Entpflichtung als Subsidar in St. Mauritius, Hildesheim, zum 01.01.2012.

### **Kaplan Dr. Thomas Hanke**

Dr. theol seit 28.07.2011.

### **Pastoralreferenten:**

#### **Thomas Harling**

Beendigung seiner Tätigkeit als Leiter des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrums (KHG) Hildesheim, zum 30.11.2011. Er hat im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim eine andere Aufgabe übernommen.

#### **Clemens Kilian**

Beendigung seiner Tätigkeit als Diözesanbeauftragter für Männerpastoral in der HA Pastoral und Pastoralreferent für das Dekanat Hildesheim zum 30.11.2011.  
Ab dem 01.12.2011 Leiter des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrums (KHG) Hildesheim.

### **Änderungen:**

#### **Pfarrer i. R. Helmut Graw**

Neue Anschrift ab sofort: Klappe 2 c, 38704 Liebenburg

#### **Pfarrer i. R. Dr. Walter Kalesse**

Neue Anschrift ab 19.12.2011:  
Altenpflegeheim St. Paulus, Neue Straße 31, 31134 Hildesheim, Telefon: 05121/109-0

### **Verstorben:**

Am 04.01.2012 verstarb Pfarrer i. R. Carl-Heinz Schulz, zuletzt wohnhaft Von-Emmich-Straße 30., 31135 Hildesheim;

Am 04.01.2012 verstarb Pfarrer i. R. Josef Switala, zuletzt wohnhaft Haus St. Laurentius, Bahnhofstraße 1, 37434 Gieboldehausen.





# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro